

jederzeit zur Verfügung und wirken zum Wohl des Unternehmens unterstützend bei ihrer bestmöglichen Umsetzung mit. Sie sind bei Problemen, aber auch beim Einbringen neuer Ideen hinsichtlich nützlicher Verhaltensweisen erste AnsprechpartnerInnen und in besonderem Ausmaß für die Einhaltung dieser Richtlinien verantwortlich.

MitarbeiterInnen, die die Inhalte dieses Verhaltenskodex nicht befolgen oder gegen dessen rechtlich normierte Grundlagen verstoßen, müssen mit Konsequenzen für das Arbeitsverhältnis bei Saubermacher rechnen, die je nach Vergehen und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unterschiedlich ausfallen können.

Begriffe, Abkürzungen:

- **Compliance:** Gesamtheit aller zumutbaren Maßnahmen, die das regelkonforme Verhalten eines Unternehmens, seiner Organisationsmitglieder und seiner Mitarbeiter im Hinblick auf alle gesetzlichen Ge- und Verbote begründen. Darüber hinaus soll die Übereinstimmung des unternehmerischen Geschäftsgebarens auch mit allen gesellschaftlichen Richtlinien und Wertvorstellungen, mit Moral und Ethik gewährleistet werden. [<http://www.compliance-net.de>]
- **Compliance-Beauftragter:** Jeweilige Person oder Abteilung der/die für die Überwachung der Einhaltung dieses Verhaltenskodex und damit verbundener unternehmensinterner Regelungen verantwortlich zeichnet.

Mitgeltende Unterlagen:

- Die Lebens-Werte des Saubermachers, Ethik-Leitlinien
- Saubermacher Unternehmenswerte

erstellt:	Leiter/in Konzern Recht & GRC <i>Thomas Traussnigg*</i> 26.01.2017 	geprüft:	Leiter/in QSU Robert Maierhofer 26.01.2017 
* Ansprechperson			
freigegeben:	Vorstand Georg Ketzler; Gerhard Zieherberger; Ralf Mittermayr 1.2.2017 		
Änderungen gegenüber Vorversion:	Neuerstellung		

Aufbewahrungsdauer: 7 Jahre

Arbeitsbedingungen, Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutz

Der Konzern schafft Arbeitsbedingungen, welche die Erreichung und Erhaltung eines Arbeitsklimas, in dem sich die MitarbeiterInnen wohl fühlen und ihre Leistungen bestmöglich erbringen können, zum Ziel haben. Zu den Grundbausteinen eines Arbeitsumfeldes, das arbeitnehmerInnenfreundlich gestaltet ist, zählt neben Aufgaben, die motivieren und die Kreativität der MitarbeiterInnen fördern, auch die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Privatleben. Wie bereits die Saubermacher Ethik-Leitlinien statuieren, sind die funktionsfähige Kombination dieser drei Elemente und das Entwickeln von beruflichen und persönlichen Zukunftsperspektiven für uns als Unternehmen ein hohes Gut, welches einen Teil unserer Identität ausmacht.

Auch Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und in allen Teilen der Arbeitsprozesse stellen ein wichtiges Anliegen von Saubermacher dar. Wir halten dabei sämtliche rechtliche und sonstige Standards ein, die Arbeitsplatzsicherheit bewirken sollen. Darüber hinaus werden Anstrengungen zur Steigerung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes von Beginn an in alle unternehmerischen Überlegungen miteinbezogen, um möglichen Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsrisiken vorzubeugen.

Zur Erreichung einer effektiven Gewährleistung von Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutz ist außerdem die Unterstützung dieses Ziels durch sämtliche MitarbeiterInnen notwendig, die jederzeit möglichst umsichtig und aufmerksam handeln müssen. In der Verantwortung stehen dabei sowohl unterstellte Arbeitskräfte, die sich an die jeweiligen Vorgaben halten, als auch ihre Führungskräfte, die dazu beitragen und sie je nach Bedarf einweisen.

Umweltschutz

Der Saubermacher Konzern ist in der Öffentlichkeit für sein Engagement im Bereich des Umweltschutzes und einer lebenswerten Umwelt bekannt und genießt nicht zuletzt aufgrund seiner diesbezüglichen Vorreiterrolle hohe Reputation. Nachhaltiger Umgang mit Natur und Umwelt stellen prioritäre Ziele unseres Handelns dar: Ressourcen werden schonend und generationengerecht behandelt, und mit „Zero Waste“ als Ziel werden Rohstoffe wieder in den Stoffkreislauf rückgeführt. Darüber hinaus wird das Bewusstsein der Öffentlichkeit für den Stellenwert des Umweltschutzes durch sichtbare Klimaschutz-Maßnahmen gefördert. Weiters sind wir stets um intelligente Lösungen bemüht, die die Abfallbewirtschaftung von KundInnen möglichst umweltfreundlich gestalten sollen.

Diese Verantwortung des Konzerns im Hinblick auf die ökologische Komponente im Wirtschaftsverkehr und sein Bekenntnis zu einer nachhaltigen Ressourcenwirtschaft sollen sich auch im Tun unserer MitarbeiterInnen widerspiegeln. Es soll sichergestellt werden, dass Mitarbeiter ihre eigenen Tätigkeiten möglichst umweltschonend ausführen und diesbezügliche Vorschläge des Unternehmens sowie auch ihre eigenen Vorschläge zur Erreichung eines höheren Grades an Umweltschutz umsetzen. Entscheidungen mit GeschäftspartnerInnen oder Dritten sind außerdem immer so treffen, dass dem Faktor Ökologie neben ökonomischen und sozialen Einflüssen ausreichend Gewicht beigemessen wird.

Vermeidung und Meldung von Gesetzes- und Richtlinienverstößen

Diese Verhaltensleitlinien stellen für alle MitarbeiterInnen das Fundament für ihre Tätigkeit bei Saubermacher dar. Ihre Inhalte entsprechen damit nicht nur den übergeordneten Unternehmenswerten und –grundsätzen, sondern sind unmittelbare Vorgaben für das tägliche Handeln im Rahmen des Arbeitsverhältnisses, die zwingend zu beachten sind.

Bei Unsicherheiten bzw. Zweifeln bezüglich der Auslegung von gewissen Inhalten oder sonstigen Fragen zur Verhaltensleitlinie stehen sowohl Vorgesetzte als auch der/die Compliance-Beauftragte

Umgang mit Konzern- und Unternehmensinformationen

► Know-How und Geschäftsgeheimnisse

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie interne Informationen, die unseren MitarbeiterInnen im Rahmen ihrer Tätigkeit offenbart oder bekannt werden, sind vertraulich zu behandeln. Dies gilt sowohl für die Dauer der Anstellung in einem bestimmten Unternehmen des Saubermacher Konzerns, als auch nach Ende des Arbeitsverhältnisses im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Während für besonders schützenswerte Informationen ein grundsätzliches Gebot der Verschwiegenheit gilt, sollen auch andere betrieblich relevante Informationen nicht unverhältnismäßig nach außen kommuniziert werden. Ein diskretes Verhalten wird generell erwartet. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen auch nicht zur Verfolgung eigener Interessen oder zum Vorteil Dritter verwendet werden.

Unabhängig vom Verschwiegenheitsgebot besteht für alle MitarbeiterInnen die Verpflichtung, Informationen, Geschäftsunterlagen und sonstige Belange des jeweiligen Unternehmens vor Einblicken und Zugriffen durch Dritte so zu schützen, dass die Konzerninteressen nicht gefährdet werden. Im Detail ist sicherzustellen, dass Unternehmensinformationen jeglicher Art – etwa Dokumente, Dateien, Pläne, Auszüge - einschließlich Vervielfältigungen auf Papier oder bestimmten Datenträgern – zu jeder Zeit sicher verwahrt werden. Bei dienstlicher Verwendung solcher Informationen außerhalb des Unternehmens sind diese vor Einsichtnahme oder unbefugtem Zugriff durch Dritte zu schützen.

► Schutz von personenbezogenen Daten

Auf den Schutz von personenbezogenen Daten wird höchster Wert gelegt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung solcher Daten von MitarbeiterInnen, KundInnen oder sonstigen PartnerInnen ist nur dann gestattet, wenn dies für rechtmäßige und eindeutig festgelegte Zwecke erforderlich und zur Erfüllung von bestimmten betrieblichen Aufgaben nötig ist.

Schutz von Unternehmenswerten (Eigentum und Vermögen)

► Verbot von privater Nutzung und sonstigem Missbrauch

Eigentum des Saubermacher Konzerns darf unter Vorbehalt von eindeutig festgelegten Ausnahmeregelungen nur dienstlich genutzt werden. Geschäftsunterlagen, Arbeits- oder Arbeitshilfsmittel, geistiges Eigentum und auch alle anderen Arten von materiellem und immateriellem Vermögen sind zweckgebunden, dienen zur Unterstützung der MitarbeiterInnen bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten und müssen vor Diebstahl, Veruntreuung, Beschädigung, Verlust und Missbrauch geschützt werden. Der Einsatz sämtlichen Betriebseigentums für betriebsfremde Zwecke schadet uns als Konzern und somit dem Gemeinwohl aller MitarbeiterInnen.

► Nachhaltige Nutzung

Die Ressourcen des Konzerns und seiner Unternehmen sind sachgemäß, schonend und sorgfältig zu behandeln und dürfen nicht verschwenderisch verwendet werden. Ein nachhaltiger Umgang mit Vermögenswerten ist ein Eckpfeiler der Unternehmensphilosophie von Saubermacher und deshalb von allen MitarbeiterInnen jederzeit zu beachten.

Korruptionsvermeidung

► Die Reputation des Konzerns als schützenswertes Gut

Die Wahrung der ethischen Integrität bzw. der Reputation des Konzerns muss für alle MitarbeiterInnen ein höchstrangiges Bestreben bei jeglicher Aktivität im Wirtschaftsverkehr sein. Jede Form von Korruption und Bestechung ist strengstens untersagt, auch aus moralischen Gründen und der gegebenen strafrechtlichen Relevanz. Integres Geschäftsgebaren ist jeder Entscheidung zugrunde zu legen, geschäftliche Interaktionen dürfen nur aus redlichen Motiven angebahnt oder ausgeübt werden. Andernfalls könnte die Unabhängigkeit des Unternehmens in der Öffentlichkeit in Frage gestellt und damit mittelbar Schaden verursacht werden.

► Annahme von Geschenken, Einladungen oder Sonstigem

Die Annahme von Geschenken, Einladungen oder anderen vermeintlichen oder tatsächlichen Begünstigungen von (potenziellen) GeschäftspartnerInnen oder KundInnen ist im Zusammenhang mit Geschäftstätigkeiten grundsätzlich nicht gestattet, sofern die konkreten Handlungen über die gängige Geschäftspraxis hinausgehen und ein kausaler Zusammenhang mit bestehenden Geschäftsaktivitäten besteht oder wenn die betreffenden Geschenke, Einladungen etc. keinen geringen Umfang aufweisen oder nicht von geringem Wert sind – ca. bis 100 EUR (oder der jeweiligen Gegenwert in Landeswährung) – und nicht bloß gelegentlich bzw. in unregelmäßigen Zeitabständen erfolgen. Übersteigen bestimmte Zuwendungen den Wert von 100 EUR (oder den jeweiligen Gegenwert in Landeswährung) oder ereignen sie sich in einem relativ kurzen Zeitraum, müssen sie zwingend offengelegt, mit der zuständigen Führungskraft besprochen und die Annahme von dieser freigegeben werden.

Maßgeblich ist im Zweifel immer das in den Verkehrskreisen von Saubermacher übliche Maß an Zuwendungen, das nicht überschritten werden darf.

► Zuwendungen an GeschäftspartnerInnen und andere Personen, mit denen Geschäftskontakte aufgenommen werden

Auch Zuwendungen an GeschäftspartnerInnen und potentielle GeschäftspartnerInnen durch MitarbeiterInnen sind nur in geringfügigem und angemessenem Umgang gestattet. Geschenke, Einladungen oder andere Zuwendungen dürfen nur in einem solchen Ausmaß an GeschäftspartnerInnen, Kontaktpersonen oder KundInnen gewährt werden, dass diese nicht die Integrität, Professionalität und Redlichkeit des Konzerns und seiner Unternehmen in Zweifel ziehen können.

Dabei sind einerseits die Wertgrenze von 100 € (oder dem jeweiligen Gegenwert in Landeswährung) sowie allfällige interne Regelungen und Gepflogenheiten des Geschäftspartners, der Kontaktperson oder des Kunden zu beachten, und andererseits wird auch jener Zeitraum, in dem bestimmte Vergünstigungen wiederholt erfolgen, relevant. Besonderes Augenmaß ist bei Vertretern des öffentlichen Dienstes oder bei Unternehmen, die der öffentlichen Hand unterstehen, anzuwenden. Bei Zweifeln ist es wiederum geboten, sich an seine Führungskraft oder den Compliance-Beauftragten zu wenden.

Manipulation, Verheimlichung oder falsche Weitergabe von Informationen, Erlangung persönlicher Vorteile durch unlautere Geschäftspraktiken und bereits der Eindruck von Bestechlichkeit jeglicher Art können folgeschwer sein. Für effektive Korruptionsvermeidung und frühzeitige Korruptionsbekämpfung sind letztlich vor allem transparente Geschäftsbeziehungen, stets redliche Vereinbarungen und die verlässliche Einhaltung von vertraglichen Verpflichtungen essentiell.

Fairer Wettbewerb

Der Saubermacher Konzern tritt auf dem Markt mit dem Bekenntnis zum freien Wettbewerb auf. Um unsere Interessen zu wahren und unsere Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu sichern, wird dem Umgang mit GeschäftspartnerInnen und Dritten stets transparentes und faires Verhalten zugrunde gelegt und nach den Prinzipien der freien Marktwirtschaft gehandelt. Auch dem sozialen Nutzen, der aus der Einhaltung von Wettbewerbs- und Kartellrecht folgt, wird dabei größte Bedeutung zugemessen.

Wettbewerbsverzerrendes Verhalten (z.B. Preisabsprachen oder Bevorzugung/Ausschluss bestimmter GeschäftspartnerInnen) und andere Methoden, die zum Ziel haben, den Wettbewerb unlauter zu beeinflussen, sind generell verboten.

Die Anwendung unlauterer und/oder irreführender Geschäftspraktiken ist ebenfalls untersagt.

Eine Geschäftspraktik gilt dann als unlauter, wenn sie geeignet ist, die Entscheidungs- oder Verhaltensfreiheit des Marktteilnehmers in Bezug auf das Produkt oder die Dienstleistung durch Belästigung, Nötigung oder durch unzulässige Beeinflussung wesentlich zu beeinträchtigen und ihn dadurch zu veranlassen, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Eine Geschäftspraktik gilt dann als irreführend, wenn sie unrichtige Angaben enthält oder sonst geeignet ist, einen Marktteilnehmer in Bezug auf das Produkt oder die Dienstleistung derart zu täuschen, dass dieser dazu veranlasst wird, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Bei der Feststellung, ob eine unlautere Geschäftspraktik vorliegt, ist auch auf Zeitpunkt, Ort, Art oder Dauer Rücksicht zu nehmen. Die Verwendung von drohenden oder beleidigenden Formulierungen oder Verhaltensweisen, die Ausnutzung von konkreten Unglückssituationen oder Umständen von solcher Schwere dass das Urteilsvermögen des Geschäftspartners beeinträchtigt ist sind unstatthaft und abzustellen. Dies gilt besonders dann, wenn sich Saubermacher bewusst ist, dass diese Faktoren geeignet sind, die Entscheidung des Geschäftspartners in Bezug auf das Produkt oder die Dienstleistung zu beeinflussen.

Drohungen mit rechtlich unzulässigen Handlungen sind jedenfalls unlauter und untersagt.

Außerdem ist es MitarbeiterInnen von Saubermacher nicht gestattet, in persönlichen Gesprächen oder sonstigen Formen der Kontaktaufnahme mit WettbewerberInnen über vertrauliche Angelegenheiten ihres Unternehmens zu sprechen und diesen somit mögliche Vorteile am Markt zu verschaffen. Vertrauliche Angelegenheiten sind etwa unternehmerische Absichten, KundInnenlisten, Verkaufsbedingungen, Kosten oder Lagerbestände, aber auch personelle Veränderungen

Die Auswahl von GeschäftspartnerInnen, die Bildung von Netzwerken und die Ausgestaltung bestimmter vertraglicher Konditionen müssen zudem ausschließlich nach sachgerechten Motiven erfolgen.

Alle MitarbeiterInnen sind verpflichtet, diesen Vorgaben Folge zu leisten und ihrer Einhaltung höchste Priorität zukommen zu lassen. Über die verbindliche Wirkung dieser Verhaltensleitlinien hinaus können Absprachen bei öffentlichen Vergabeverfahren auch strafrechtlich relevant sein.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Als allgemeiner Grundsatz gilt, dass Konflikte zwischen privaten Interessen und Unternehmensinteressen bereits im Ansatz vermieden werden sollen. MitarbeiterInnen haben Entscheidungen ausschließlich nach sachlichen Kriterien zu treffen, während persönliche Interessen oder sonstige Einflussfaktoren im Vergleich hintanzuhalten sind. Außerdem haben sie während ihrer dienstlichen Tätigkeit für Saubermacher keine darüber hinausgehenden anderweitigen beruflichen Verpflichtungen, außer diese sind vom Vorstand genehmigt, anzunehmen. Wird dieser Pflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen, kann dies zu Schäden für den gesamten Konzern führen und dessen öffentliche Reputation gefährden.

Treten in bestimmten Situationen dennoch Interessenkonflikte wirtschaftlicher oder persönlicher Art auf, sind diese jedenfalls unverzüglich und unmittelbar offenzulegen. Solche Konflikte können aus einem persönlichen Naheverhältnis zwischen MitarbeiterInnen selbst, aber auch zu KundInnen und/oder GeschäftspartnerInnen (z.B. Verwandtschaftsverhältnisse, Partnerschaften, Investitionen), oder durch die Beteiligung an anderen Unternehmen entstehen.

► Wirtschaftliches Engagement bei Personen und Unternehmen, mit denen Saubermacher im Wettbewerb steht

Das Betreiben eines oder die Beteiligung an einem Unternehmen, das mit Saubermacher in bestimmter Weise in Wettbewerb steht, ist strengstens untersagt. Außerdem sind MitarbeiterInnen angehalten, keine privaten Aufträge von Unternehmen ausführen zu lassen, die mit Saubermacher Geschäftsbeziehungen pflegen, wenn MitarbeiterInnen im Rahmen ihrer Tätigkeit unmittelbar mit diesen in Kontakt stehen (z.B. durch eine mögliche Auftragserteilung) und hierdurch Vorteile erzielen könnten.

► Ausübung von Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten, die in Konkurrenz zur Leistung im Rahmen der Beschäftigung bei Saubermacher stehen, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung, bevor sie aufgenommen werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Nebentätigkeit nicht die Arbeitsleistung aus dem Verhältnis mit dem Unternehmen negativ beeinträchtigt. Ist solches der Fall, kann diese ebenfalls untersagt werden. Ehrenamtliche Tätigkeiten zum Wohle der Allgemeinheit und im Ausmaß, dass diese die Arbeitsleistung nicht negativ beeinträchtigen, werden jedenfalls begrüßt und unterstützt, solange die Arbeitsleistung bei Saubermacher dadurch nicht negativ beeinträchtigt wird.

► Angehörigenverhältnisse

Entsteht eine tatsächliche Geschäftsbeziehung oder zumindest die Anbahnung einer solchen mit einem Unternehmen, in dem ein/e nahe/r Angehörige/r eines oder mehrerer unserer MitarbeiterInnen eine Tätigkeit ausübt, ist dies der jeweiligen Unternehmensleitung zwingend und unverzüglich offenzulegen. Jedenfalls haben vereinbarte Konditionen einem Drittvergleich Stand zu halten. Infolgedessen soll sichergestellt werden, dass den betreffenden Personen keine persönlichen, unredlichen Vorteile aus der Geschäftsbeziehung erwachsen. Es wird darauf hingewiesen, dass dabei allfällige Zeichnungsberechtigungs-Regelungen und die darin festgelegten Kontrollmechanismen (z.B. 4-Augenprinzip) auch zur Anwendung kommen.

Angehörigenverhältnisse von MitarbeiterInnen, die in der gleichen Abteilung tätig sind, sind überdies unbedingt der jeweiligen Führungskraft bekannt zu geben.

Die Gruppe „Nahe Angehörige“ umfasst den Ehepartner bzw. Lebenspartner des Mitarbeiters, seine Eltern, Geschwister und Kinder sowie sonstige Personen, soweit diese seit mindestens einem Jahr im selben Haushalt wie der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin leben.

Eckpfeiler unserer Unternehmensphilosophie und wird daher besonders gefördert. Jede/r MitarbeiterIn, aber auch jede/r externe/r GeschäftspartnerIn kann außerdem zu jedem Zeitpunkt auf die Achtung ihrer/seiner Würde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre vertrauen.

► **Respektvoller Umgang miteinander**

Ein respektvoller Umgang miteinander wird von allen MitarbeiterInnen auf und zwischen allen Ebenen der Unternehmenshierarchie erwartet und gefordert. Führungskräfte handeln vorbildhaft und werden auch in Umsetzung dieser Verhaltensleitlinien ihrer besonderen Verantwortung gerecht. MitarbeiterInnen erhalten bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten möglichst viel Handlungsfreiheit, werden je nach Bedarf unterstützt, und finden in den Führungskräften darüber hinaus Ansprechpersonen für berufliche Fragen. Die Leistungen aller MitarbeiterInnen werden zudem wertgeschätzt und anerkannt. Durch ein solches Leitbild der Zusammenarbeit und des partnerschaftlichen Handelns, welches auf Vertrauen, Zusammenhalt und Unterstützung aufbaut, soll das gemeinsame Erreichen unserer Unternehmensziele langfristig gesichert werden.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

► **Gleiche Chancen für alle**

Die Saubermacher Dienstleistungs AG legt höchsten Wert auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern. MitarbeiterInnen werden im Sinne der Chancengleichheit ausschließlich auf der Grundlage von Leistung und ihrer Identifikation mit den Unternehmenswerten beurteilt und so zu jedem Zeitpunkt fair behandelt.

Wir möchten als Unternehmen gemeinsam mit unseren MitarbeiterInnen, KundInnen und sonstigen Geschäftspartnern wachsen und von der Vielfalt der Gesellschaft, der Kulturen und der Lebensweisen profitieren – der Mensch steht bei uns im Mittelpunkt und wird bei wirtschaftlichen Entscheidungen stets mit einbezogen. Vielfältige Sichtweisen, Ideen, Qualifikationen und Lebenshintergründe sichern in Verbindung mit unternehmerischem Engagement unseren wirtschaftlichen Erfolg, und die Förderung dieser Vielfalt ist uns nicht zuletzt deshalb ein großes Anliegen. Wir schätzen zudem den Wissensstand und die Lebenserfahrung von älteren MitarbeiterInnen und helfen zugleich Jüngeren beim Berufseinstieg.

► **Verbot von Diskriminierung aus sachfremden Motiven**

In unserem Unternehmen gilt ein ausdrückliches Diskriminierungsverbot, welches ein offenes, tolerantes und respektvolles Klima im Arbeitsumfeld unterstützen und sicherstellen soll. Dazu zählt neben der bereits oben ausformulierten, verbotenen geschlechtlichen Ungleichbehandlung auch ein Verbot unterschiedlicher Behandlung Einzelner wegen Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Behinderung, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, politischer und/oder gewerkschaftlicher Betätigung, Krankheit und geschlechtlicher Ausrichtung.

Dies gilt für alle MitarbeiterInnen sowohl auf allen Stufen des Arbeitsprozesses, als auch in jeglichen Phasen eines Arbeitsverhältnisses. MitarbeiterInnen werden ausschließlich nach Qualifikation und individuellen Fähigkeiten ausgewählt und gefördert, und demnach auch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen nur aus sachgerechten Motiven ermöglicht. Diese Grundhaltung des Unternehmens führt vor dem Hintergrund einer dadurch erreichten, möglichst hohen MitarbeiterInnenzufriedenheit auch zu einem Höchstmaß an Produktivität und Effizienz in unserem Unternehmen.

Verteiler: Erste und zweite Führungsebene.

Geltungsbereich: SDAG und alle Konzerngesellschaften im In- und Ausland.

Zielsetzungen und Geltung

Dieser Verhaltenskodex soll alle MitarbeiterInnen des Saubermacher Konzerns in ihrem täglichen Handeln unterstützen und sowohl einen allgemeinen Orientierungsrahmen festlegen, welcher Verhaltensgrundsätze benennt, als auch ein Regulativ darstellen, das konkret verbindliche Rechte und Pflichten definiert. Die nachfolgenden Inhalte sind dabei nicht nur intern relevant, sondern sollen vor allem auch eine Unternehmenskultur definieren, die gegenüber GeschäftspartnerInnen und Dritten gelebt wird. Auf Grundlage dieser Leitlinie soll Vertrauen vertieft und Integrität bekräftigt werden – Faktoren, die für unseren langfristigen wirtschaftlichen Erfolg entscheidend sind.

Der Saubermacher Konzern respektiert sämtliche internationale Menschenrechtsabkommen und nationale wie internationale gesetzliche Vorschriften. Darüber hinaus orientiert sich diese Leitlinie an ethischen Standards. Werte wie transparentes und offenes Verhalten im Wirtschaftsverkehr, Chancengleichheit für alle MitarbeiterInnen und GeschäftspartnerInnen, die Achtung der Menschenwürde, respektvoller Umgang miteinander oder hohe Standards im Bereich der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes verleihen Saubermacher ein unverwechselbares Profil und sichern Identität und Integrität im Verhalten nach innen und in der Wahrnehmung von außen nachhaltig ab.

Die Inhalte dieser Verhaltensleitlinie gelten für alle Unternehmen und MitarbeiterInnen des Saubermacher Konzerns. Dazu zählen alle Gesellschaften, an denen die Saubermacher Dienstleistungs AG (direkt oder indirekt) mit mindestens 50% beteiligt ist und dadurch die Mehrzahl der Anteile besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen eines anderen Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens bestellen kann.

In allen anderen Gesellschaften, in denen die Saubermacher Dienstleistungs AG zu weniger als 50% beteiligt ist, wird diese Verhaltensleitlinie verlautbart, und es wird angeregt, die Inhalte ebenfalls umzusetzen und verbindlich zur Geltung zu bringen.

Allgemeine/grundsätzliche Verhaltensanforderungen:

► Rechtmäßiges Verhalten: Die Verantwortung aller MitarbeiterInnen für das Ansehen des Unternehmens

Das Ansehen des Saubermacher Konzerns und seiner Unternehmen in der Öffentlichkeit spielt eine zentrale Rolle für dessen wirtschaftlichen Erfolg: Die Wahrung des guten Rufs ist Grundvoraussetzung für unsere Wettbewerbsfähigkeit. Das rechtmäßige, gesetzeskonforme Verhalten der MitarbeiterInnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten ist deshalb von größter Bedeutung und muss die Grundlage aller Entscheidungen im Rahmen der Arbeitsprozesse darstellen. Alle MitarbeiterInnen und Stakeholder sowie von Saubermacher beauftragte Dritte halten sich zu jeder Zeit an gesetzliche Vorschriften, sonstige verbindliche Standards und interne Anweisungen, und verhalten sich stets redlich, fair und integer. Auch solche internen Anweisungen entsprechen diesen Erfordernissen.

► Unternehmensgrundsätze für die Beschäftigung von MitarbeiterInnen

Die Saubermacher Dienstleistungs AG achtet und fördert die verschiedenen, individuellen Fähigkeiten der Menschen und baut darauf Zusammenarbeit und gemeinsame Entwicklung auf. Der gesellschaftliche Zusammenhalt in und außerhalb des Unternehmens ist ein wesentlicher